

# 1. Einleitung

## 1.1. Einführung in die Thematik

Seit dem Inkrafttreten der **Verordnung (EU) Nr 1286/2014** am 1. Jänner 2018 sind Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (**PRIIP**) zur Abfassung und Veröffentlichung eines Basisinformationsblattes (**BIB** oder **KID**, engl. *Key Information Document*) verpflichtet. Mit dieser Verordnung hat der europäische Gesetzgeber erstmalig einen übergreifenden Regulierungsansatz gewählt, der nicht an bestimmte Finanzsektoren, sondern an die Anlageprodukte selbst anknüpft.<sup>1</sup> Dies ermöglicht zum einen eine weitreichende Vergleichbarkeit der Anlageprodukte über alle betreffenden Wirtschaftszweige, weswegen den Kleinanlegern zu einer für sie optimalen Anlageentscheidung verholfen werden soll. Zum anderen wird mithilfe der einheitlichen Regelung der Materie auf der europäischen Ebene der Anlegerschutz gestärkt, da die national unterschiedlich ausgestalteten Regulierungen beseitigt werden.<sup>2</sup> Die Vorteile der PRIIP-Verordnung sind somit offensichtlich – Schwierigkeiten bereitet dagegen die Umsetzung dieses Vorhabens.

Jedes Anlageprodukt kennzeichnet sich durch seine individuellen Merkmale, die sowohl von der Art des Produktes als auch von dem jeweiligen Wirtschaftszweig abhängen. Um für all diese Produkte einheitliche standardisierte Basisinformationsblätter zu gestalten, bedarf es eines detaillierten Regelungsregimes, welches eindeutige und klare Vorgaben enthält. Zwangsläufig sind die Anforderungen gemäß der PRIIP-Verordnung an den Inhalt und die Form der Basisinformationsblätter sehr hoch und teils komplex.

Die korrekte Anwendung der PRIIP-Verordnung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass einige Bestimmungen Begriffe enthalten, die einer näheren Auslegung bedürfen. Dies betrifft insbesondere den Anwendungsbereich. Aus der Sicht der Versicherer ist das durchaus problematisch. Erstellen sie für ihre Versicherungsanlageprodukte pflichtwidrig keine bzw fehlerhafte Basisinformationsblätter, so drohen ihnen ua Geldstrafen bis 5 Mio Euro bzw bis zu 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes.<sup>3</sup> Um diese drakonischen Strafen zu vermeiden, obliegt es den Versicherern selbst zu überprüfen, ob ihr Versicherungsprodukt als ein Versicherungsanlageprodukt iSd Art 4 Z 2 PRIIP-VO einzustufen ist und ob sodann in weiterer Folge ein ordnungsgemäßes Basisinformationsblatt zu erstellen ist. Die richtige Einstufung der Versicherungsprodukte und die korrekte Gestaltung der Basisinformationsblätter stellen die Versicherungsunternehmen oftmals vor Schwierigkeiten.

---

1 Vgl *Wendt/Wendt* in *Wendt/Wendt*, Kommentar zur PRIIP-Verordnung Vorwort, S 5.

2 Vgl Kap 2.1.2.

3 § 6 PRIIP-VollzugsG; Vgl Kap 6.2.4.

Das vorliegende Buch nimmt sich dieser Problematik an und behandelt in seinen sieben Kapiteln alle relevanten Inhalte bezüglich der Basisinformationsblätter von Versicherungsanlageprodukten.

### 1.2. Aufbau des Buches

Zum Einstieg in die Materie befassen sich die Kapitel 2. und 3. mit der Rechtsgrundlage und dem Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung. Hierzu werden zunächst der Gegenstand, die Hintergründe und die Regelungsziele der PRIIP-Verordnung vorgestellt. Nach der Darstellung des PRIIP-Regimes im Kontext des Versicherungsrechts wird der Anwendungsbereich ausführlich erörtert. Dieser soll Auskunft darüber geben, wer für die Erstellung und für die Veröffentlichung eines KID verantwortlich ist, wann die Bereitstellung dieser KID zu erfolgen hat und welche Versicherungsprodukte überhaupt als Versicherungsanlageprodukte (**IBIP**, engl *insurance-based investment products*) zu qualifizieren und somit basisinformationspflichtig sind.

Sodann wendet sich das Kapitel 4. den Pflichten der Versicherungsakteure zu. Hierbei wird spezifisch auf die Abfassungs-, die Veröffentlichungs- und die Bereitstellungspflichten der Hersteller, der Verkäufer bzw der Berater von Versicherungsanlageprodukten eingegangen und auch die Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht behandelt.

Anschließend widmet sich das Kapitel 5. der Ausgestaltung des Basisinformationsblattes und somit dem Herzstück des Buches. Dieses Kapitel behandelt umfassend sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Anforderungen, die ein ordnungsgemäß erstelltes Basisinformationsblatt eines Versicherungsanlageproduktes enthalten muss.

Im vorletzten Kapitel 6. werden sohin die Rechtsfolgen dargestellt, die ein fehlerhaftes bzw fehlendes KID nach sich zieht. Demnach lösen die Verstöße gegen die Anforderungen nach der PRIIP-Verordnung sowohl zivilrechtliche Haftung als auch aufsichts- und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen aus. Schließlich rundet ein Fazit im Kapitel 7. das Buch ab und gibt einen Ausblick auf die Entwicklungen der PRIIP-Verordnung.

## 2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

### 2.1. Verordnung (EU) Nr 1286/2014 (PRIIP-VO)

#### 2.1.1. Gegenstand und Hintergründe

Die Verordnung Nr 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (in der Folge: **PRIIP-VO**) gilt seit dem 1.1.2018.<sup>4</sup> Die Verordnung legt einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblattes, das von den Herstellern von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsprodukten (PRIIP<sup>5</sup>) abzufassen ist, sowie für die Bereitstellung des Basisinformationsblattes an Kleinanleger fest, um Kleinanlegern zu ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken der PRIIP zu verstehen und zu vergleichen.<sup>6</sup>

Der Hintergrund der europäischen Gesetzgebung ist, dass Kleinanleger häufig mit komplexen Anlageprodukten bzw Versicherungsanlageprodukten konfrontiert sind, deren Kosten und Risiken nur schwer zu beurteilen und zu vergleichen sind.<sup>7</sup> Diese komplexen Anlageprodukte werden oftmals in verschiedenen Rechtsformen und Branchen angeboten. Trotz ihres unterschiedlichen Erscheinungsbildes verfolgen all diese Produkte dem Grunde nach dieselben wirtschaftlichen Ziele: sie ermöglichen eine Vermögensbildung mit einer höheren Rendite als bei den risikofreien Anlagen.<sup>8</sup> Kennzeichnend für solche Anlageprodukte sind die schwankenden Rückzahlungsbeträge und ihre Abhängigkeit von den variablen Referenzwerten.<sup>9</sup> Auch sind die Anleger bei diesen Investitionen den Risiken nicht unmittelbar ausgesetzt, wie es beispielweise beim Kauf und direktem Halten von Aktien der Fall ist. Stattdessen treten hier die Finanzintermediäre (zB Versicherungsunternehmen) zwischen die Märkte und die Anleger, indem sie die Vermögenswerte kombinieren bzw ummanteln und diese als *verpackte* Anlageprodukte auflegen.<sup>10</sup> Aufgrund der *Verpackungen* werden diese Anlageprodukte oft komplexer, undurchsichtiger und kostenintensiver – sie führen aber auch zur

---

4 Das ursprüngliche Inkrafttreten der VO wurde durch die Kommission um 12 Monate verschoben. Der Hintergrund für die Verschiebung waren die Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der in der PRIIP-VO (§ 31) vorgesehenen konkretisierenden DelVO zu den Technischen Regulierungsstandards, näher hierzu vgl Abl EU Nr C 354 v 23.12.2016, S 35 f.

5 Engl Regulation on Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIP).

6 Art 1 VO (EU) Nr 1286/2014.

7 Vgl Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, S 2.

8 Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, S 7.

9 *Kals* in *Wendt/Wendt*, Kommentar zur PRIIP-Verordnung Art 4 Rz 5.

10 Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, S 8.

## 2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

---

Risikostreuung und zu anderen Vorteilen, die der Anleger alleine sonst nicht erreichen könnte.<sup>11</sup>

Die vormals bestehenden Offenlegungspflichten über diese Anlageprodukte waren vor dem Inkrafttreten der PRIIP-VO aufeinander nicht abgestimmt und boten den Kleinanlegern daher weder eine Hilfe beim Vergleich der verschiedenen Produkte noch beim Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale.<sup>12</sup> Infolgedessen erwarben viele Kleinanleger oft für sie ungeeignete Produkte und wurden hierdurch, aufgrund von nicht einkalkulierten Kosten oder intransparenten Investitionsverlusten, in ihrem Vermögen geschädigt. Dies wirkte sich auch negativ auf das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte und gleichzeitig dessen Wirtschaftswachstum aus.<sup>13</sup> Die Erstellung eines Basisinformationsblattes für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte und die Bereitstellung der Informationen sollen dem nun entgegenwirken und den Informationsstand der Kleinanleger verbessern.

Die PRIIP-VO behandelt aus diesem Grund die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Basisinformationsblätter, deren Bereitstellung, sowie auch eine Reihe weiterer, darüber hinaus gehender Regelungen zur Marktüberwachung und der Produktintervention, zur Beschwerdemöglichkeit und der Aufsicht, als auch zur zivilrechtlichen Haftung und den verwaltungsrechtlichen Sanktionen.<sup>14</sup>

Die PRIIP-Verordnung stützt sich dabei auf Art 114 AEUV<sup>15</sup> und ist unmittelbar anwendbar<sup>16</sup>. Dies ermöglicht dem europäischen Gesetzgeber gemeinsame Standards für Basisinformationsblätter auf Unionsebene zu schaffen, womit eine Vollharmonisierung angestrebt wird.<sup>17</sup> Von der PRIIP-VO abweichende nationale Regelungen sind nur noch dann zulässig, wenn dies ausdrücklich in der Verordnung geregelt ist.<sup>18</sup> Aufgrund des hohen Standardisierungsgrads der Verordnung finden sich die Spielräume für diese nationalen Abweichungen lediglich rudimentär im Rahmen von der Ausgestaltung der verwaltungsrechtlichen Aufsicht.<sup>19</sup>

---

11 Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, S 8.

12 ErwGr 1 VO (EU) Nr 1286/2014.

13 Vgl Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, S 2.

14 Zu den einzelnen Bereichen vgl Kap 4. bis Kap 6.

15 Art 114 AEUV normiert die Berechtigung für den europäischen Gesetzgeber zur Erlassung von Verordnungen, die der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes dienen. Durch die Rechtsangleichung sollen die dem Binnenmarkt schädlichen Differenzen nationaler Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten beseitigt werden, näher vgl *Eilmansberger/Jaeger in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 1 Rz 1*.

16 ErwGr 4 VO (EU) Nr 1286/2014.

17 Vgl *Buck-Heeb in Assmann/H. Schneider/Mülbert, WpHR<sup>7</sup> Art 1 VO Nr 1286/2014 Rz 1; Wilfing, Ausgewählte rechtliche Aspekte der PRIIP-Verordnung, ZFR 2017, 525 (525 f) mwN*.

18 Die Ermächtigung zu abweichenden nationalen Regelungen im Einzelfall spricht gegen die Mindestharmonisierung und für eine Vollharmonisierung, so auch *Wilfing, ZFR 2017, 525 (526) mwN; Eilmansberger/Jaeger in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 4 AEUV Rz 1 ff*.

19 Vgl hierzu ua Art 5 Abs 2, Art 22 Abs 1 VO Nr 1286/2014.

### 2.1.2. Regelungsziele

Mit der verpflichtenden Einführung der standardisierten, europaweit einheitlichen Basisinformationsblätter verfolgt der europäische Gesetzgeber zwei generelle Bestrebungen: einerseits die Stärkung des Anlegerschutzes und andererseits die Beseitigung des ungleichen Wettbewerbs.<sup>20</sup>

Die **Stärkung des Anlegerschutzes** soll vor allem durch eine Verbesserung der Transparenz der PRIIP erfolgen, damit alle Kleinanleger die Entwicklungen ihrer Anlagen besser nachverfolgen und verstehen können.<sup>21</sup> Dies sei auch die Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens der Kleinanleger in die Finanzmärkte, welches durch die Finanzkrise 2007/2008 erheblich beeinträchtigt wurde.<sup>22</sup> Um dies zu erreichen, haben alle Basisinformationsblätter mehrere formale und inhaltliche Kriterien zu erfüllen: sie dürfen höchstens aus einer drei Seiten umfassenden Unterlage bestehen, die darin enthaltenen Informationen beschränken sich bloß auf die wichtigsten Schlüsselinformationen und diese sind in derart verständlicher Art und Weise zu vermitteln, dass sie dem Anleger zur besseren Findung der Anlageentscheidung verhelfen.<sup>23</sup>

Folglich tragen die Basisinformationsblätter zur Verständlichkeit der PRIIP und zur Transparenz der Chancen, der Kosten und der Risiken bei. Hierdurch soll die Informationsasymmetrie zwischen den PRIIP-Herstellern bzw PRIIP-Verkäufern und den Anlegern abgeschafft werden, die schließlich zur Minimierung von Fehlinvestitionen in ungeeignete Produkte führen soll.<sup>24</sup>

Auch führt die Vereinheitlichung der Basisinformationsblätter unterschiedlicher komplexer Finanzprodukte zu einer besseren Vergleichbarkeit bei der Anlagewahl.<sup>25</sup> Denn die Kleinanleger wählen häufig angesichts der breiten Produktvielfalt und aufgrund ihrer Unerfahrenheit bzw der Unwissenheit eine für ihre Situation ungeeignete Anlageart, um ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel zu erreichen, obwohl eine andere Anlageart hierfür bessere Erfolgsaussichten verspricht.

Der angestrebte **horizontale Vergleich**<sup>26</sup> zwischen den differenzierten Anlagemöglichkeiten soll den Anlegern zur fundierten Investitionsentscheidung, sowohl hinsichtlich des richtigen Produktes innerhalb einer Anlagebranche als auch bei der Wahl der richtigen Anlagebranche, verhelfen.<sup>27</sup>

20 Vgl ErwGr 1 bis 5 VO (EU) Nr 1286/2014.

21 ErwGr 2 VO (EU) Nr 1286/2014.

22 Vgl hierzu Möllers, Europäische Gesetzgebung 2.0: Die dynamische Rechtsharmonisierung im Kapitalmarktrecht am Beispiel von MiFID II und PRIIP, ZEuP 2016, 325 (326 ff).

23 Vgl Art 6 VO (EU) Nr 1286/2014; Vgl Kap 5.

24 Vgl Caks, Anlegerschutz durch Standardisierung, ÖBA 2015, 256 (257).

25 Vgl Wendt/Wendt in Wendt/Wendt, Kommentar zur PRIIP-Verordnung Einl Rz 31.

26 Buck-Heeb in Assmann/H. Schneider/Mülbert, WpHR<sup>7</sup> Art 1 VO Nr 1286/2014 Rz 33.

27 An dieser Stelle ist anzumerken, dass es durchaus strittig ist, ob mit einem derart knappen Basisinformationsblatt die unterschiedlichen Finanzprodukte miteinander verglichen werden können. Zum einen bestehen Bedenken, ob diese Produkte überhaupt miteinander vergleichbar sind, und zum anderen, ob eine einzige Berechnungsmethode überhaupt zulässig sein kann; vgl Schneider in Prölss/Martin, VVG<sup>30</sup>, Art 1-4 VO (EU) Nr 1286/2014 Rz 3; Wendt/Wendt in Wendt/Wendt, Kommentar zur PRIIP-Verordnung Einl Rz 31.

## 2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Zum anderen ermöglichen die geschaffenen Regelungen das **Angleichen der Wettbewerbsbedingungen**. Vor dem Inkrafttreten der PRIIP-VO bestanden unterschiedliche Vorschriften hinsichtlich der PRIIP sowohl in den jeweiligen Wirtschaftszweigen, in denen PRIIP angeboten wurden, als auch in den nationalen Regulierungen. Dies führte zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die Finanzakteure und die Vertriebskanäle sowie zu zusätzlichen Hemmnissen auf dem Binnenmarkt für Finanzleistungen.<sup>28</sup> Die einheitlichen Transparenzregeln der PRIIP-VO auf der Unionsebene, die für alle Teilnehmer der PRIIP-Märkte gelten, sollen nun die nationalen Diskrepanzen verhindern und hierdurch den Anlegerschutz stärken.<sup>29</sup>

### 2.1.3. Das PRIIP-Regime im Kontext des Versicherungsrechts

Die PRIIP-VO samt der Einführung des Basisinformationsblattes für Versicherungsanlageprodukte wurde im Wege des Lamfalussy-Verfahrens erlassen. Die mehrstufige Rechtssetzung schuf einen Maßnahmenkomplex, welchen die beteiligten Versicherungsakteure bei der Anwendung der PRIIP-VO zu beachten haben. Um einen Überblick über diese Materie zu erhalten, gibt der folgende Abschnitt all die dazugehörigen Rechtsakte wieder und nennt deren Inhalte und Wesen.



Abb 1: Überblick über das PRIIP-Regime im Kontext des Versicherungsrechts

Im Hinblick auf die Versicherungsanlageprodukte ist zunächst die **PRIIP-VO** als der verbindliche Rahmenrechtsakt relevant. Als Level-1-Maßnahme enthält sie die politischen Kernvorstellungen in Form von allgemeinen rechtlichen Grund-

28 ErwGr 3 VO (EU) Nr 1286/2014.

29 ErwGr 4 VO (EU) Nr 1286/2014.

prinzipien als Regelungsziele.<sup>30</sup> Die Bestimmungen und die Erwägungsgründe der PRIIP-VO können bei Anwendungsfragen für die europarechtskonforme Auslegung herangezogen werden.<sup>31</sup>

Aufgrund der in den PRIIP-VO enthaltenen Umsetzungsbefugnisse<sup>32</sup> hat die EU-Kommission am 8.3.2017<sup>33</sup> die Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 als Level-2-Maßnahme erlassen. Die **DelVO 2017/653** befasst sich mit den Technischen Regulierungsstandards (RTS) und konkretisiert die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Basisinformationsblätter, die Überprüfungs- und Bereitstellungspflichten sowie die Berechnungs- und Darstellungsmethoden der Risikoklassen, der Performance-Szenarien und der Kosten.

Zuvor wurde am 14.7.2016 die DelVO (EU) 2016/1904 zur Ergänzung der PRIIP-VO im Hinblick auf die Produktintervention erlassen.<sup>34</sup> In dieser Verordnung werden bestimmte Aspekte der Interventionsbefugnisse *„im Hinblick auf die Kriterien und Faktoren präzisiert, die zu berücksichtigen sind, wenn bestimmt wird, ob erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes oder von Teilen dieses Finanzsystems in mindestens einem Mitgliedstaat oder in der Union bestehen.“*<sup>35</sup>

Die beiden DelVO sind verbindlich und unmittelbar anwendbar.<sup>36</sup> Die Maßnahmen auf der zweiten Ebene werden schließlich mit dem Entwurf einer technischen Empfehlung zu PRIIP mit den ökologischen oder sozialen Zielen der ESA vom 28.7.2017 (EOS-PRIIP) ergänzt.<sup>37</sup>

Auf der dritten Ebene können zwecks der Sicherung der Umsetzung der Level-1- und -2-Maßnahmen einheitliche Leitlinien und Empfehlungen zur Interpretation veröffentlicht werden.

Die **Leitlinien** und **Empfehlungen** sind rechtlich zwar nicht verbindlich, dienen jedoch als eine wichtige Interpretationshilfe und sind aufgrund der *comply or explain*-Pflicht<sup>38</sup> durchaus relevant.<sup>39</sup> So veröffentlichte zum einen am 7.7.2018 die

30 Final Report of the Committee of Wise Men on the Regulation of European Securities Markets (Lamfalussy-Bericht), 2001, S 22 f (abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/lamfalussy\\_report.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/lamfalussy_report.pdf), zuletzt abgerufen am 16.8.2020).

31 *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 1 VO Nr 1286/2014 Rz 38.

32 Art 8 Abs 5, Art 10 Abs 2 und Art 13 Abs 5 VO (EU) Nr 1286/2014.

33 Berichtigungen am 11.5.2017, am 19.7.2017, am 15.8.2017.

34 Basierend auf den Ermächtigungen gem Art 16 Abs 8, Art 17 Abs 7 iVm Art 30 VO (EU) Nr 1286/2014. ErwGr 1 DelVO (EU) 2016/1904.

36 Vgl Art 18 DelVO (EU) 2017/653 bzw Art 3 DelVO (EU) 2016/1904.

37 Näher ErwGr 19 VO (EU) Nr 1286/2014; *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 1 VO Nr 1286/2014 Rz 40.

38 Demzufolge hat jede zuständige Behörde zu bestätigen, dass sie den Leitlinien nachzukommen beabsichtigt, andernfalls hat sie Gründe für ihre Nichtbefolgung mitzuteilen, weswegen eine faktische Pflicht zur Befolgung herrscht, vgl Art 16 Abs 3 VO (EU) Nr 1095/2010 (ESMA-VO).

39 *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 1 VO Nr 1286/2014 Rz 42 ff.

EU-Kommission die Leitlinien zur Anwendung der PRIIP-VO<sup>40</sup>, während zum anderen die Europäische Aufsichtsbehörde (European Supervisory Authorities, ESA) noch vorhandene offene Fragen bezüglich der PRIIP-VO oder der DelVO 2017/653 im Rahmen der „Fragen und Antworten“-Kommunikation („*Questions and Answers*“ [Q&A]) beantwortete.<sup>41</sup> Die Q&A-Rubrik wird durch die Veröffentlichung etlicher Flussdiagramme zur besseren Veranschaulichung der Probleme ergänzt.<sup>42</sup>

Schlussendlich wurde auf der nationalen Ebene am 24.4.2018 das **PRIIP-VollzugsG**<sup>43</sup> erlassen, damit die volle Wirksamkeit des PRIIP-Komplexes gewährleistet werden kann.<sup>44</sup> Im Rahmen des PRIIP-VollzugsG wurde insb die national zuständige Behörde (FMA)<sup>45</sup> bestimmt sowie die angemessenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt.<sup>46</sup> Zusätzlich teilt die FMA regelmäßig mithilfe von Rundschreiben ihre Ansichten bezüglich der Anwendungsfragen zur PRIIP-VO, die zwar nicht verbindlich, jedoch als eine Interpretationshilfe nützlich sind.<sup>47</sup>

## 2.2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der PRIIP-VO ist weder klar bestimmt noch zentral normiert. Vielmehr ergibt er sich aus der Gesamtschau und dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften.<sup>48</sup> Es ist anzunehmen, dass der europäische Gesetzgeber ganz bewusst auf einen klar definierten Anwendungsbereich verzichtete, um der Verordnung, die aufgrund der nationalen Produkt- und Regelungsunterschiede nicht umgangen werden kann und somit alle anvisierten Anlageprodukte umfasst, eine weite Anwendung zu ermöglichen.<sup>49</sup>

### 2.2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung findet seine Grundlage in Art 1 und 2 der PRIIP-VO. Art 1 leg cit, der den Gegenstand der Verordnung

---

40 Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl EU Nr C 218 v 7.7.2017.

41 ESAs, Questions and answers (Q&A) on the PRIIPs KID (Commission Delegated Regulation (EU) 2017/653), JC 2017 49 v 20.11.2017.

42 ESAs, PRIIPs – Flow diagram for the risk and reward calculations in the PRIIPs KID, JC-2017-49 v 16.8.2017.

43 BGBl I 2018/15.

44 Vgl *Ramharter*, PRIIP-VollzugsG: Neues zum Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen, ZFR 2018, 275.

45 § 3 Abs 1 PRIIP-VollzugsG iVm Art 20 Abs 2 VO (EU) Nr 1286/2014.

46 vgl Art 22 Abs 1 VO (EU) Nr 1286/2014.

47 Vgl FMA-Rundschreiben über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) v 20.2.2018.

48 Zu berücksichtigen sind hier insbesondere Art 1–4 VO (EU) Nr 1286/2014.

49 Vgl ErwGr 3 VO (EU) Nr 1286/2014; *W.-T. Schneider*, Beipackzettel mit Nebenwirkungen: Rechtliche Probleme der PRIIP-Verordnung, VersR 2017, 1429 f; *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 4 VO Nr 1286/2014 Rz 20.



normiert, schreibt vor, dass die Verordnung einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblattes – das von den PRIIP-Herstellern abzufassen ist – sowie deren Bereitstellung an Kleinanleger festlegt, damit der Kleinanleger in der Lage ist, die grundlegenden Merkmale und Risiken der PRIIP zu verstehen und zu vergleichen. Die Vorschrift wird durch Art 2 Abs 1 gegliedert ergänzt, welcher regelt, dass die Verordnung sowohl für die PRIIP-Hersteller als auch für jene Personen gilt, die über die PRIIP beraten oder sie verkaufen.

Folglich unterscheidet die PRIIP-Verordnung zwischen den Personen, die zur Informationsbereitstellung verpflichtet sind, und den Personen, die durch diese Vorschriften geschützt werden.

### 2.2.1.1. Verpflichtete Personen

Zum Kreis der zur Informationsbereitstellung verpflichteten Personen gehören die Hersteller, die Verkäufer und die Berater von Versicherungsanlageprodukten. Wer hierunter fällt, normiert Art 4 PRIIP-VO.

Gemäß Art 4 Z 4 PRIIP-VO gelten als „Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten“ oder als „PRIIP-Hersteller“, juristische<sup>50</sup> oder natürliche Personen,

- die ein PRIIP auflegen<sup>51</sup> (lit a) bzw
- die Änderungen an einem bestehenden PRIIP, einschließlich der Änderungen seines Risiko- oder Renditeprofils oder der Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage in das PRIIP, vornehmen (lit b).

Der Begriff des **Herstellers** stellt sohin auf die vollständige bzw teilweise Erzeugung von Produkten ab.<sup>52</sup> Begründet wird dies damit, dass die Hersteller – beispielsweise Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen – die Produkte am besten kennen und sie mit ihnen ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen, sodass sie die Basisinformationsblätter zu erstellen haben und für sie verantwortlich sind.<sup>53</sup>

In der Lit wird teils vertreten, dass der Herstellerbegriff nur jene Personen einschließt, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind.<sup>54</sup> Damit wäre den Herstellern aber die Möglichkeit eröffnet, ihre Anlageprodukte an Unternehmen

50 Der Wortlaut spricht hier vom „Rechtsträger“; vgl *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 4 VO Nr 1286/2014 Rz 27; Kommissionsvorschlag, COM (2012) 352 final, Art 4 lit b sublit i.

51 Auflegen iSv herausgeben.

52 So auch *Wilhelmi* in *Assmann/Wallach/Zetzsche*, KAGB, Anh zu § 166: Art 4 PRIIP-VO Rz 13.

53 ErwGr 12 VO (EU) Nr 1286/2014.

54 *Wilfing*, ZFR 2017, 525 (526); *Buck-Heeb* in *Assmann/H. Schneider/Mülbert*, WpHR<sup>7</sup> Art 4 VO Nr 1286/2014 Rz 27; ErwGr 6, 29 VO (EU) Nr 1286/2014; aA *Ramharter*, PRIIP-VO: Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, VbR 2018, 10 (11); *Gerold* in *Wendt/Wendt*, Kommentar zur PRIIP-Verordnung Art 2 Rz 6; wohl auch *Gruber*, PRIPs-Verordnung ante portas, ZFR 2012, 311 (313).